

entsprechenden zusätzlichen Vorbehalt normiert. Der Unterschied besteht insb darin, dass in Österreich das System der Pflichtversicherung gilt, während in Deutschland eine Versicherungspflicht gilt. Damit steht die gesetzliche Sozialversicherung in Deutschland zumindest teilweise im Wettbewerb mit privaten Anbietern. In Österreich können die Versicherten eine private Krankenversicherung hingegen nur zusätzlich, aber nicht anstatt der gesetzlichen Krankenversicherung wählen, weshalb kein Wettbewerbsverhältnis besteht.¹⁹⁰ Sollte das Sozialversicherungssystem auch in Österreich von der Pflichtversicherung hin zu einem System der Versicherungspflicht umgestaltet werden, fehlte es hier an einer entsprechenden Ausnahme.

3. Audiovisuelle Dienstleistungen

Wie bereits eingangs erwähnt, können Ausnahmen auch spezifisch für einzelne Vertragsparteien ausgestaltet sein. Dies trifft im Kontext des CETA insb für die Bereiche Kultur und audiovisuelle Dienstleistungen zu. Die Ausnahme für audiovisuelle Dienstleistungen gilt nur für die EU und ihre Mitgliedstaaten; demgegenüber gilt die (weitere!) Ausnahme für *cultural industries* nur für Kanada (Kap 10 Art X.1 Abs 3 UAbs 2). Dabei handelt es sich keineswegs um eine bloß semantische Abweichung.¹⁹¹ Beide Formulierungen umfassen zwar etwa die Produktion und Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen. *Cultural industries* gehen aber über den Bereich der audiovisuellen Dienstleistungen hinaus und umfassen zudem etwa die Herstellung und Verbreitung von Musik sowie den Printsektor, also die Publikation und den Vertrieb von Büchern, Magazinen oder Zeitungen.¹⁹²

Im Rahmen des Investitionskapitels besteht für Maßnahmen hinsichtlich audiovisueller Dienstleistungen eine Ausnahme von Abschnitt 2 (*Establishment of Investments*) und Abschnitt 3 (*Non-Discriminatory Treatment*); hingegen besteht keine Ausnahme von den Investitionsschutzbestimmungen (Kap 10 Art X.1 Abs 3 UAbs 1). Die Bestimmungen des Kapitels über grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr sind gem Kap 11 Art X-01 Abs 2 lit a zur Gänze nicht auf Maßnahmen anwendbar, die audiovisuelle Dienstleistungen betreffen. Weiters unterliegen audiovisuelle Dienstleistungen weder den Bestimmungen hinsichtlich Subventionen¹⁹³ noch den Bestimmungen des Kapitels über innerstaatliche Regulierung.¹⁹⁴

¹⁹⁰ S dazu etwa *Raza*, GATS – Implikationen der Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen auf Gesundheits- und soziale Dienste (2004) 3.

¹⁹¹ Vgl dazu *Vranes*, TTIP und Kultur – Rechtliche Grundfragen (2015); *Dederer*, TTIP und Kultur. Effektive Sicherung staatlicher Regulierung zum Schutz und zur Förderung kultureller Vielfalt im geplanten Freihandelsabkommen EU-USA, Rechtsgutachten im Auftrag der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Februar 2015).

¹⁹² Vgl die Definition in Kap 32 Art X.01.

¹⁹³ Vgl Kap 9 Art x7 CETA.

¹⁹⁴ Vgl Kap 14 Art X.1 Abs 2 lit b UAbs 2 CETA. Dazu ausf *Dederer*, TTIP und Kultur (2015); *Vranes*, Grundfragen (2015).